

Ortsgemeinde Zerf

## **Sitzungs - Niederschrift**

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Donnerstag, 15.09.2022

Uhrzeit : von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Ort : Turnhalle der Grundschule  
Zerf

\*\*\*\*\*

### **Mitglieder:**

#### **anwesend:**

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter Vorsitzender zu TOP 5, 6,7
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

#### **nicht anwesend:**

Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
-------------	--------	--------------

### **Von der Verwaltung:**

Becker, Natalie	Schritfführerin
Hausen, Kevin	Sachbearbeiter bis TOP 2

### **Von anderen Büros:**

Herr Stein, Stein Hemmes Wirtz, Architekten	Zu TOP 2
--	----------

### **Zuhörer/innen**

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben werden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

## **T a g e s o r d n u n g**

### A. Öffentliche Sitzung

### B-Vorlage

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)  
Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung sollen von den Einwohnern oder Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, dort jedoch Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung dem Ortsbürgermeister schriftlich zugeleitet werden
2. Sanierung des Bürgerhauses in der Engelstraße 1, Zerf; Vorstellung der Machbarkeitsstudie
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Zerf, Ortsteil Oberzerf 152/2022/016
4. Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich der Schulstraße, Zerf 152/2022/025
5. Entwidmung einer Wirtschaftswegparzelle im Distrikt "Deeswiese" in Zerf 152/2022/028
6. Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Zerf und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2017 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) 152/2022/027
7. Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Zerf und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2018 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) 152/2022/029
8. Neugestaltung des Friedhofs in Niederzerf
9. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Zerf; Vorbesprechung
10. Bauangelegenheiten
11. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 11.1 Grunderwerb
12. Informationen und Anfragen
- 12.1 Sachstand Marktplatz Ortsgemeinde Zerf
- 12.2 Baubeginn Kreuzungsbereich Schulstraße, Ortsgemeinde Zerf
- 12.3 Baugenehmigung Waschstraße, Ortsgemeinde Zerf
- 12.4 Anfrage bezüglich zentraler Kläranlage, Ortsgemeinde Zerf

\*\*\*\*\*

Punkt 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)

---

Es liegen keine Anfragen vor.

Punkt 2 Sanierung des Bürgerhauses in der Engelstraße 1, Zerf;  
Vorstellung der Machbarkeitsstudie

---

Die Ortsgemeinde Zerf beabsichtigt die Sanierung des Bürgerhauses in der Engelstraße 1. Das Gebäude befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Es soll ein Gesamtkonzept über die Sanierung erstellt werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung in Absprache mit der Ortsgemeinde bei drei Planungsbüros die Erstellung einer Machbarkeitsstudie angefragt.

Die Auswertung der Anfrage hat ergeben, dass das Büro Stein Hemmes Wirtz aus Kasel das günstigste Angebot abgegeben hat zu einem Preis von brutto 16.000 €.

Nach Auftragserteilung hat sich das Büro mit dem Ortsbürgermeister in Verbindung gesetzt, um u.a. die neue Struktur des Gebäudes und mögliche Nutzungskonzepte zu erarbeiten.

Die Gebäudeaufteilung ist derzeit vielfältig. Eine Nutzung findet nur für das Bürgerhaus und eine Mietwohnung statt. Weiter werden im Dachgeschoss die Altbestände des Heimatvereins gelagert. Im 1. Obergeschoss befindet sich eine Kleiderausgabe und Lagerräume.

**Herr Stein** vom Planungsbüro Stein Hemmes Wirtz stellt die Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Bürgerhauses vor.

Die Machbarkeitsstudie beinhaltet die wesentlichen Aspekte zur künftigen Nutzung des Gebäudes und weist auf relevante Sanierungsmaßnahmen hin. Die Machbarkeitsstudie ergibt im Ergebnis eine Gesamtsumme zur Sanierung in Höhe von rd. 4.500.000 €.

Des Weiteren stellt **Ratsmitglied Finkler** bezüglich dem Nutzungskonzept des Bürgerhauses eine schriftliche Anfrage an den Vorsitzenden.

Das **Ratsmitglied Finkler** bemängelt, dass nach Vergabe der Machbarkeitsstudie keine Gespräche über ein etwaiges Nutzungskonzept wie im Beschluss des Gemeinderates vom 22.03.2022 genannt beraten und erstellt wurde. Zudem ist laut Aussage von Herrn Finkler keine Beteiligung durch die Arbeitsgruppen der Dorfmoderation erfolgt.

Der **Vorsitzende** verliest eine Stellungnahme als Antwort auf die einhergehenden Fragen des Ratsmitgliedes Finkler. Darin wird u.a. thematisiert, dass bereits in vergangenen Sitzungen des Bauausschusses und des Gemeinderates auf die Notwendigkeit der Sanierung hingewiesen wurde.

Weiter wird erläutert, dass die Gemeinde für die Nutzungskosten des Bürgerhauses alleine für die Heizung als Beispiel jedes Jahr zwischen 7.000 € und 10.000 € bezahlt. Die Einnahmen hingegen beschränken sich nur auf die eine Mietwohnung. Dies sieht der **Vorsitzende** als nicht deckungsfähig an.

Der Bauausschuss des Ortsgemeinderates Zerf nimmt die vorgestellten Informationen zur Beratung in einer der nächsten Sitzungen zur Kenntnis.

Punkt 3            1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Zerf, Ortsteil Oberzerf

---

**Vorlage 152/2022/016 vom 30.08.2022, FB: 5 - Beiträge, Az: 653-31**

§ 10 a KAG ermächtigt die Gemeinden, Übergangsregelungen zu erlassen, um Doppelbelastungen von Grundstückseigentümern zu vermeiden, die bereits an dem Aufwand für den Ausbau des Straßennetzes beteiligt worden sind.

Dies geschieht dadurch, dass solche Grundstücke für einen festgelegten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden.

Es ist gesetzlich eine Höchstdauer von 20 Jahren festgelegt. Bei der Bestimmung des Zeitraums der Freistellung sind die übliche Nutzungsdauer von Verkehrsanlagen (nach der Rechtsprechung 20 Jahre) und der Umfang der einmaligen Belastung zu berücksichtigen.

Beigefügter Entwurf zur Regelung dieses Sachverhalts beruht auf der Musterregelung des GStB.

Für eine Übergangsregelung kommen lediglich die Beitragszahler der Erschließungsmaßnahme „Im Stichelchen“ sowie Grundstücke in neuen Baugebieten in Frage. Hier wird der Zeitraum der Befreiung festzulegen sein.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die in der Anlage als Entwurf beiliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Zerf, Ortsteil Oberzerf als

S a t z u n g

gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. V. m. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

Anwesend waren:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

\* \* \*

**Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:            17

Anwesend waren:                                    16

Ja-Stimmen:                                         15

Nein-Stimmen:                                     1

Stimmenthaltungen:                             0

Punkt 4 Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich der Schulstraße, Zerf

**Vorlage 152/2022/025 vom 04.07.2022, FB: 3 - Bauamt, Az: Men/FiJ**

Der Ortsgemeinde liegen 2 Angebote für die Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich der Schulstraße in Zerf vor. Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Paulus & Partner, Wadern, eingeholt und geprüft. Günstigster Anbieter ist die Firma Elenz aus Konz mit einem Angebotspreis in Höhe von 44.810,64 € brutto. Der Ortsgemeinderat sollte entscheiden, ob die Straßensanierungsmaßnahme noch im Jahr 2022 ausgeführt werden soll.

Da im aktuellen Doppelhaushalt 2021/2022 keine Haushaltsmittel für diese Maßnahme eingestellt sind, ist die Finanzierung kurzfristig mit der Haushaltsabteilung abzustimmen und die entsprechende kommunalaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Sanierung des Straßenbelages im Einmündungsbereich der Schulstraße bis Abzweigung Neubaugebiet ‚Zum Sonnenhang‘ noch in diesem Jahr auszuführen bzw. nicht auszuführen.

Sollte sich der Ortsgemeinderat für eine Ausbaumaßnahme in 2022 entschließen, ist vor Auftragserteilung an die Firma Elenz aus Konz die Finanzierung vorab mit der Haushaltsabteilung abzustimmen und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Nach Genehmigung der entsprechenden Haushaltsmittel wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten den Auftrag für die vorgenannte Straßensanierungsmaßnahme an den günstigsten Anbieter, die Firma Elenz aus Konz zum Angebotspreis von 44.810,64 € brutto zu erteilen.“

\* \* \*

**Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis:   10 Ja-Stimmen  
                                  0 Nein-Stimmen  
                                  6 Stimmenthaltungen**

Punkt 5           Entwidmung einer Wirtschaftswegparzelle im Distrikt "Deeswiese" in Zerf

**An der Beratung und Beschlussfassung nimmt der Vorsitzende Hansen wegen Ausschlussgründen gemäß § 22 GemO nicht teil und nimmt in dem für Zuhörer bestimmten Bereich Platz**

**Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Erster Ortsbeigeordneter Thiel.**

**Vorlage 152/2022/028 vom 28.07.2022, FB: 4 - Grundst.verkehr, Az: 943-10/Zerf Loc**

Mit Beschluss vom 30.3.2021 hat der Ortsgemeinderat dem Verkauf einer ca. 120 qm großen Teilfläche aus der gemeindeeigenen Wirtschaftsweg-Parzelle Gemarkung Zerf, Flur 33, Nr. 69 an Herrn Rainer Hansen, Trierer Str. 4a, 54314 Zerf, zugestimmt. Nach Durchführung einer Teilungsvermessung entstand die neue Parzelle Nr. 69/1 mit einer Größe von 118 qm.

Vor einem Verkauf der Wegeparzelle Nr. 69/1 an Herrn Hansen muss diese in einem förmlichen Verfahren entwidmet werden. Die zu verkaufende und zu entwidmende Wegeparzelle ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich.

Im Zuge des damaligen Flurbereinigungsplanes Zerf wurde diese Wegeparzelle der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet. Durch die Veräußerung des Wegeteilstückes ist der Tatbestand eines öffentlichen Weges nicht mehr gegeben, sodass das Wegeteilstück entwidmet werden muss.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Entwidmungsverfahrens ist durch den Ortsgemeinderat ein Satzungsbeschluss zu fassen. Gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz kann eine Änderung oder Aufhebung von Festsetzungen im Flurbereinigungsverfahren nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindefassung erfolgen. Der Entwurf einer entsprechenden Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt zur Entwidmung der gemeindeeigenen Wirtschaftswegparzelle Gemarkung Zerf, Flur 33, Nr. 69/1, den beigefügten Satzungsentwurf als  
S a t z u n g.“

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

Anwesend waren:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

\* \* \*

**Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anwesend waren: 16

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Punkt 6 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Zerf und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2017 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)

---

**An der Beratung und Beschlussfassung zu Beschluss 2 nehmen Vorsitzender Hansen, Ratsmitglied Engelhardt und Ratsmitglied Wagner wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil und nehmen in dem für Zuhörer bestimmten Bereich Platz**

**Den Vorsitz übernimmt Erster Ortsbeigeordneter Thiel.**

**Vorlage 152/2022/027 vom 25.07.2022, FB: 4 - Finanzverw., Az: 901-10 Bla/Sci**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, mit dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt wird.

Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates nach den Grundsätzen des § 113 GemO insbesondere dahingehend zu prüfen, ob die Buchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Finanzrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Bilanz mit Anhang,
- dem Rechenschaftsbericht,
- der Anlagenübersicht (Wirtschaftsgüter und Sonderposten),
- der Forderungsübersicht,
- der Verbindlichkeitsübersicht und
- der Übersicht über die weiter geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2017 ist in dieser Form mit einem Datenträger (USB-Stick) mit den elektronisch archivierten Beleglisten und Buchungsanordnungen mit Anlagen (Rechnungen pp.), dem Anlagennachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter sowie den Sonderposten mit Wirtschaftsgutverbindungen durch den Ortsbürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates zur Prüfung vorgelegt worden.

Der Jahresabschluss 2017 weist folgendes Ergebnis aus:

	<b>Haushalts- planung €</b>	<b>Jahresab- schluss €</b>	<b>Abweich- ungen €</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	2.880.550	3.440.922,43	560.372,43
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.997.740	3.480.526,32	482.786,32
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-117.190	-39.603,89	77.586,11
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
die ordentlichen Einzahlungen	2.795.340	3.218.905,82	423.565,82
die ordentlichen Auszahlungen	2.718.080	2.683.462,28	-34.617,72
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	77.260	535.443,54	458.183,54
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0,00	0,00
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0,00	0,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	675.200	524.529,57	-150.670,43
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	141.800	187.762,54	45.962,54
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	533.400	336.767,03	-196.632,97
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	133.800	0,00	-133.800,00

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	276.040	16.031,83	-260.008,17
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Finanzierungstätigkeit (ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)	-142.240	-16.031,83	126.208,17
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.604.340	3.743.435,39	139.095,39
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	3.135.920	2.887.256,65	-248.663,35
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltjahr	468.420	856.178,74	387.758,74

Der Ausschuss hat die Abschlüsse in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 geprüft. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 112 Abs. 1 GemO insbesondere dahin gehend erfolgt, ob

- die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig geführt wurden,
- die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt und
- die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.

Die Niederschrift über die Prüfung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Vom Ausschuss wird eine Prüfung der im Jahr 2017 erfolgten Abrechnung gem.

Nutzungsvereinbarung mit dem FC Zerf gefordert. Die Stellungnahme der Fachabteilung ist in der Sitzung vorzulegen.

Die Prüfung hat keine Verstöße gegen die Vorschriften für die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

Durch den Ausschuss ist dem Ortsgemeinderat die im Beschlussvorschlag dieser Vorlage formulierte Beschlussfassung empfohlen worden.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 114 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, zu entscheiden.

Neben dem Ortsbürgermeister bedarf auch der Bürgermeister Verbandsgemeinde der Entlastung, da die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 68 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde führt.

An der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) dürfen der Ortsbürgermeister und der/die Ortsbeigeordnete/n, denen Entlastung erteilt werden soll, anders als bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Beschlussvorschlag 1) nicht teilnehmen.

Über die Beschlussvorschläge 1 und 2 ist daher getrennt abzustimmen.

Sind bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) sowohl der Ortsbürgermeister als auch dessen Ortsbeigeordnete ausgeschlossen, so führt hierbei das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

#### Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO den geprüften Jahresabschluss 2017 festzustellen.

Der Ortsgemeinderat beschließt soweit dies im Einzelfall noch nicht erfolgt ist nachträglich der Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2017 zuzustimmen.“

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See und den Beigeordneten, soweit diesen den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.“

\* \* \*

Der **Vorsitzende** erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **Bodem Martin** das Wort und dieser erläutert dem Ortsgemeinderat den Prüfungsbericht des Jahres 2017.

**Beschluss 1:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Stimmenthaltung**

**Beschluss 2:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Stimmenthaltung**

Punkt 7 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Zerf und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2018 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)

---

**An der Beratung und Beschlussfassung zu Beschluss 2 nehmen Vorsitzender Hansen, Ratsmitglied Engelhardt und Ratsmitglied Wagner wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil und nehmen in dem für Zuhörer bestimmten Bereich Platz**

**Den Vorsitz übernimmt Erster Ortsbeigeordneter Thiel.**

**Vorlage 152/2022/029 vom 02.09.2022, FB: 4 - Finanzverw., Az: 901-10 Bla/Sci**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, mit dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt wird.

Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates nach den Grundsätzen des § 113 GemO insbesondere dahingehend zu prüfen, ob die Buchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Finanzrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,

- der Bilanz mit Anhang,
- dem Rechenschaftsbericht,
- der Anlagenübersicht (Wirtschaftsgüter und Sonderposten),
- der Forderungsübersicht,
- der Verbindlichkeitsübersicht und
- der Übersicht über die weiter geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2018 ist in dieser Form mit einem Datenträger (USB-Stick) mit den elektronisch archivierten Beleglisten und Buchungsanordnungen mit Anlagen (Rechnungen pp.), dem Anlagennachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter sowie den Sonderposten mit Wirtschaftsgutverbindungen durch den Ortsbürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates zur Prüfung vorgelegt worden.

Der Jahresabschluss 2018 weist folgendes Ergebnis aus:

	Haushalts- planung €	Jahresab- schluss €	Abweich- ungen €
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	2.931.600	3.286.641,60	355.041,60
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.059.140	3.016.411,10	-42.728,90
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-127.540	270.230,50	397.770,50
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	63.320	178.358,46	115.038,46
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	392.350	568.366,67	176.016,67
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	739.500	224.171,27	-515.328,73
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-347.150	344.195,40	691.345,40
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	607.900	0,00	-607.900,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	300.440	16.116,97	-284.323,03
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Finanzierungstätigkeit (ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)	307.460	-16.116,97	-323.576,97
die Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	10.164,56	10.164,56
die Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	12.142,19	12.142,19
Saldo der durchlaufenden Gelder	0	-1.977,63	-1.977,63
nachr.: Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	23.630	504.459,26	480.829,26

Der Ausschuss hat die Abschlüsse in seiner Sitzung am 1. September 2022 geprüft. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 112 Abs. 1 GemO insbesondere dahin gehend erfolgt, ob

- die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig geführt wurden,
- die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt und
- die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.

Die Niederschrift über die Prüfung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Vom Ausschuss wird eine Prüfung der im Jahr 2018 erfolgten Abrechnung für die Bewirtschaftungskosten mit dem FC Zerf gefordert. Die Stellungnahme der Fachabteilung ist der Vorlage beigefügt.

Die Prüfung hat keine Verstöße gegen die Vorschriften für die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

Durch den Ausschuss ist dem Ortsgemeinderat die im Beschlussvorschlag dieser Vorlage formulierte Beschlussfassung empfohlen worden.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 114 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, zu entscheiden.

Neben dem Ortsbürgermeister bedarf auch der Bürgermeister Verbandsgemeinde der Entlastung, da die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 68 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde führt.

An der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) dürfen der Ortsbürgermeister und der/die Ortsbeigeordnete/n, denen Entlastung erteilt werden soll, anders als bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Beschlussvorschlag 1) nicht teilnehmen.

Über die Beschlussvorschläge 1 und 2 ist daher getrennt abzustimmen.

Sind bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) sowohl der Ortsbürgermeister als auch dessen Ortsbeigeordnete ausgeschlossen, so führt hierbei das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO den geprüften Jahresabschluss 2018 festzustellen.

Der Ortsgemeinderat beschließt soweit dies im Einzelfall noch nicht erfolgt ist nachträglich der Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2018 zuzustimmen.“

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See und den Beigeordneten, soweit diesen den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.“

\* \* \*

Der **Vorsitzende** erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **Bodem Martin** das Wort und dieser erläutert dem Ortsgemeinderat den Prüfungsbericht des Jahres 2017.

**Beschluss 1:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen**

**0 Nein-Stimmen**

**1 Stimmenthaltung**

**Beschluss 2:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen**  
**0 Nein-Stimmen**  
**0 Stimmenthaltung**

Punkt 8 Neugestaltung des Friedhofs in Niederzerf

Der **Vorsitzende** teilt dem Ortsgemeinderat mit, dass ein neues Urnengrabfeld mit der Bestattungsform um einen Baum angelegt wird. Die Verwaltung wird gebeten, die weitere Vorgehensweise mit der Ortsgemeinde abzuklären.

Punkt 9 Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Zerf;  
Vorbesprechung

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Friedhofssatzung geändert werden soll. Der Bereich des Friedhofssoll um ein weiteres neues Grabfeld ergänzt werden. Des Weiteren soll die Liegenzeit auf 20 Jahre herabgestuft werden für Urnengräber. Zu klären wären ebenfalls noch Fragen zur Entsorgung der Asche.

Die weitere Vorgehensweise soll im Bauausschuss des Ortsgemeinderates Zerf besprochen und abschließend geklärt werden.

Punkt 10 Bauangelegenheiten

Es liegen keine Bauangelegenheiten vor.

Punkt 11 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Punkt 11.1 Grunderwerb

Der mögliche Erwerb eines Anwesens in der Ortsgemeinde Zerf wurde abgelehnt.

Punkt 12 Informationen und Anfragen

Punkt 12.1 Sachstand Marktplatz, Ortsgemeinde Zerf

Die Bauarbeiten „Marktplatz“ werden bis Ende September 2022 fertig gestellt sein.

Punkt 12.2 Baubeginn Kreuzungsbereich Schulstraße, Ortsgemeinde Zerf

---

Es wird durch den **Vorsitzenden** mitgeteilt, dass am 22./23.09.2022 die Bauarbeiten/ Asphaltierung des Kreuzungsbereichs der Schulstraße beginnt.

Punkt 12.3 Baugenehmigung Waschstraße, Ortsgemeinde Zerf

---

Der Vorsitzende teilt mit, dass für den Bau der Waschstraße seitens der Kreisverwaltung (Untere Bauaufsicht) die Ausstellung der Baugenehmigung an den Antragsteller zu erwarten ist. Sobald diese vorliegt, kann der Antragsteller den Bau beginnen.

Punkt 12.4 Anfrage bezüglich zentraler Kläranlage, Ortsgemeinde Zerf

---

Der **Vorsitzende** teilt auf eine entsprechende Anfrage von Ratsmitglied Engelhardt mit, dass in öffentlicher Sitzung über die Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Werksausschusses keine Auskunft gegeben werden kann.

Vorsitzender

Schriftführerin

Vorsitzender zu TOP 5, 6, 7

Keyser  
Zerf  
25.01.2023